

- I. Von Macht derer Geistlichen
über elterliche Güter zu verord-
nen.
- II. Von Auslegung eines Fidei-
commis.

§. I.

Die Gebrüder Bertram, und Peter G. ha-
ben im Jahre 1738 ihre letztere Willens-
meinung zusammen errichtet, worinnen sie
§. 6. ihres verstorbenen Bruders Heinrichs
Sohn Lambert G. und dessen eheliche Kinder
zu Erben eingesetzt, sodann §. 4. & 7. letzter-
tem Lambert, und dessen drey übrigen Ge-
schwistern, namentlich dem Jacob, welcher
geistlichen Standes, der Agnesen, die mit Al-
bert G. verheyrathet, und endlich der von der
Annen Marien mit Matteis R. gezeugten ein-
zigen Tochter Agnesen R. 2266 Rthlr. mit dem
Bedinge vermachtet, daß dieselben sothane Gels-
der in vier gleiche Theile theilen, und nichte
immittels aber, und um willen ihre Nichter
Agnes G. wie auch die Agnes R. noch zur Zeit
mit keinen Leibeserben versehen, sodann der
Jacob G. den geistlichen Stand angenommen,
die vermachten Gelder bey denen zweyen, die
noch

noch zur Zeit keine Leibeserben haben, in so lange, bis daran sie Leibeserben erwecket, Videlicet commissi seyn, und dem Ruckfalle unterworfen bleiben, mithin diese beeden die Hauptsumme anzugreifen keine Macht haben, sondern bis dahin mit denen Zinsen sich begnügen, dergleichen auch der geistliche Vetter Jacob mit denen Zinsen allein zufrieden seyn solle.

§. 2.

Sothanes Testament haben sämtliche Theile angenommen, und demer zu Gefolge die Theilung in aller Ruhe und Zufriedenheit eingerichtet. Als aber nachgehends die Agnes G. ohne Leibeserben verstorben, darnach auch der geistliche Jacob das Zeitliche gesegnet, dahingegen die Agnes R. mit Johann W. sich verheiliget, und mit selbigem Kinder gezeuget, so hat diese letztere, und deren Ehemann nicht nur die Halbschied der zufolge Testaments rückfälligen zwey vierten Theile, sondern auch einen Halbschied der vom geistlichen G. hinterlassenen Stock, und Stammgüter sich zugeeignet. Welchem der Lambert G. sich widersetzet, und vorgeschüzet, daß sein geistlicher Bruder ihm alle Güter, und das ganze Vermögen, gegen den lebenslänglichen Unterhalt und Verpflegung übertragen, sodann die dem Ruckfalle unterworfenen zwey vierten Theile ihm als Erben anerfallen wären.

§. 3.

Worauf die Sache zu einem ordentlichen Rechtsstreit gekommen, und nach vollführtem Schriftwechsel am 19ten Julii 1756 die Urtheil dahin erfolget, daß beklagter Lambert B. dem Kläger die ratam der von dem abgelebten geistlichen G. herkommenden Stock, und Stammgüter, wie auch die ex jure proprio sowol, als auch aus vorerwähnten geistlichen Hinterlassenschaft herrührenden Antheil Hauses zur alten B. genannt, una cum perceptis, prævitamen divisione, & salva liquidatione einzuräumen, nicht woeniger die bis dahin vorenthaltenen quotas der durch Absterben der Agnesen G., wie auch des geistlichen G. jure accrescendi devolvirten Fideicommiss - Gelder una cum interesse a tempore moræ auszuführen schuldig, die aufgegangenen Kosten aber gegeneinander aufzuheben seyen.

§. 4.

Von dieser Urtheil hat der Beklagte Rehen den Susses provociret, die eingelegte Berufung am 17ten Aug. dahier eingeführet, am 23ten selbigen Monats processus erhalten, den 24ten Sept. um Erweiterung der Nothfriste auf einen Monat angerufen, und unterm 18ten Octobr. den libellum gravaminum überreichet, mithin sämtliche Nothfristen und Beyerlicheiten ganz richtig beobachtet.

S. 5.

Demnach sehet derselbe sein erstes Ver
 hoer darinnen, daß dem Kläger, nunmehr
 Appellaten, der Antheil der von dem geistlichen
 B. hinterlassenen Stock- und Stammgüter
 zuerkennet, und also der von ihm mit seinem
 geistlichen Bruder geschlossene contractus vi-
 talicius gänzlich verworfen worden. Der Un-
 sag dieses Beschwerers erhellet zur Genüge aus
 hiesiger Landesordnung, als worinnen

CAP. 97. S. ult.

ausdrücklich versehen, daß den geistlichen Pro-
 soren verboten seyn solle, ihre elterliche, väte-
 rliche, und anerstorbene Erbschaften zu ver-
 kaufen, zu entäußern, und zu alieniren, in
 was Gestalt und Manier daß lbig auch ge-
 schehen möge. Dann sollen dieselbige die Zeit
 ihres Lebens, so sie wollen, nieszlich und nüz-
 lich gebrauchen, nicht ärgeren, oder verderben,
 noch auch, daß solches geschehe, gestatten.
 Doch sollen sie in ihren Nöthen mit Vorwif-
 sen Unser, als der Landfürstlichen Obrigkeit,
 von ihrer Erbschaft etwas verkaufen mögen.
 Nach wessen Vorschrift der von dem geistlichen
 B. errichtete contractus vitalicius um so nich-
 tiger und kraftloser ist, als selbiger ohne Vor-
 wissen des Landesherrn geschlossen, und die
 gnädigste Einwilligung und Bestätigung nicht
 einmal nachgesuchet worden.

D

S. 6.

§. 6.

Zudeme ist es auch eine von selbstem reber-
de Sache, quod quævis necessitas non sub-
ficiat. Ideoque in dijudicanda necessitate
primo causa & obligatio ponderanda, ut,
quod incumbit alienanti, hoc necessarium
æstimemus. Deinde ut alia avertendæ, &
molliendæ necessitatis remedia non suppe-
tant.

MEVIUS ad Jus Lubecense L. 1. Tit. X.

Art. 6. n. 113.

Ob nun der geistliche B. in solchen Umständen
und äußerster Noth zur Zeit des geschlossenen
Bündnisses sich befunden, ist appellantischer
Seits nicht im mindesten bescheiniget. Ziels
mehr bezeuget die von ersagtem Geistlichen bey-
richtete, und von dem Appellanten selbstem grade
gebrachte letzte Willensverordnung das grade
Gegentheil, gestalten mehrerwehnter Geistli-
cher darinnen dem Appellanten seine ganze
Haabschaft übertragen, eine wochentliche Messen
für armen, und ein Malder denen Eremiten zu
B. vermachtet, für sein Grab in der Kirchen zu
zehn Rthlr. gewidmet, das Grab mit einem
guten Steine zu belegen verordnet, und end-
lich befohlen, daß gleich nach seinem Absterben
hundert Messen sollten gelesen werden. Dies
sein Kommet annoch hinzu, daß derselbe aus sei-
ner geistlichen Pfründe den Lebensunterhalt des
Kantter Dinges gehabt haben müsse. Und
streitet

steitet es aller Wahrscheinlichkeit zuwider, wann von selbigem in dem contractu vitalicio vorgegeben werden will, als ob er weder vor seinen Gütern, noch von seiner Pfründe seit bey solchen Jahren her nichts genossen; zumalen nicht zu begreifen, wovon derselbe bis zur Zeit des geschlossenen Bündnisses gelebet, und wie er noch so vieles übrig gehalten, daß er ein Testament machen, und darinnen milde Stiftungen errichten können. Wer dieses zusammen reimen, und glauben will, wird heilig betrogen. Ich inzwischen fasse für mich den sichern Schluß ab, daß die vorgeschützte Noth nur ein Deckmantel und Blendwerk der wider die Landesgesetze vorgenommenen Veräußerung gewesen seye.

§. 7.

Ob übrigens gleich die Eltern dem Geistlichen B. neun Morgen freyer Länderey, sodann ein halbes Haus, die alte B. genennt, pro titulo aut complemento tituli ordinationis abgetreten und übertragen; so mag daraus jedannoch dem Appellanten nicht der allermindeste Vortheil zuwachsen. Darum ist nemlich nicht zu sagen, daß die übertragenen Sachen für gewonnen und erworben zu halten, und der Geistliche selbige zu veräußern bemächtigt gewesen seye; sondern es bleibet diesem ohngeachtet dabey, daß (wie die Landesord-

CAP. 23. §. Was auch den Geistlichen
D 2 redet)

redet) solthane Sachen dem Geistlichen von seinen elterlichen Gütern zugekommen. Daher ro derselbe auch sie seinem Bruder allein, und zu Nachtheile des Appellatens Ehefrauen, als seiner Nichte und Schwester Kindes ohne Vorwissen und Bewilligung des Landesherrn zu übertragen keine Gewalt gehabt, und folglich der Appellant in diesem Stücke durch die vorige Urthel keinesweges beschweret, sondern vielmehr nach dem durren Buchstaben der Landesordnung ist gesprochen worden.

§. 8.

Von dem zweyten Beschwer machet der Appellant allerhand Einwendungen, welche in der That weniger dann nichts heißen. Es schützt derselbe nemlich vor, daß ihm vermög des vorhin angezogenen Testaments von seinem Oheimen zwey dritte Theile des Hauses zur alten B. genannt, vermachtet, sodann ein dritter Theil des väterlichen vierten Theils zugehörig, und endlich aus des geistlichen Bruders dritten Theile ein vierter Theil anersallen wäre. Es ist dieses ganz recht, dahingegen auch ohnverneinlich, daß dem Appellaten sowohl der väterliche, als auch aus des geistlichen 3 Theils sein Antheil gebühre. Den väterlichen Antheil gestehet der Appellant selbst dem Appellaten ein. Der oheimliche Antheil hingegen, oder daß dem Appellaten aus des geistlichen Oheim's Erbschaft sein Antheil gebühre, rechtfertiget sich durch

durch dasjenige, so oben angeführet worden. Da nun in der vorigen Urthel mehrers nicht enthalten, dann daß der Appellant dem Appellaten den sowohl jure proprio, als auch aus des geistlichen V. Hinterlassenschaft zukommenden Antheil Hauses cum perceptis abzutreten schuldig seye; so kan ich meines wenigsten Orts nicht ablehen, wie der Appellant darüber sich beschweren wolle.

§. 9.

Er will zwar annoch einstreuen, daß das Haus so viel, als dessen Unterhaltung erfordert, nicht einmal beygebracht, und folglich er zu Erziehung oder Vergütung des Genusses nicht möchte verurtheilet werden. Allein dem seye wie ihm immer wolle; so mag der Appellant delfalls von der Berechnung sich um so weniger befreyen, als er nicht nur selbst angegeben, daß er dasjenige, so er etwa gezogen, doppelt an das Haus wiederum verwendet hätte; sondern auch dieses sein Angeben durch die Berechnung rechtfertigen muß. Findet sich nun dabey, daß der Appellant mehr empfangen, als er angewendet; so ist es eine von selbst sprechende Sache, daß er dem Appellaten dessen Antheil Genusses vergüten müsse. Falls sich hingegen umgekehrt zeigen sollte, daß er mehr verwendet, als empfangen; so gibt die Urthel auch klare Maasse, daß der Appellant dem Appellaten nichts zu vergüten habe; zumalen die verwendeten Kosten in der Urthel ausdrücklich vorbehalten,

und dadurch dem Appellanten schon zuerkennet worden; also daß derselbe deßfalls sich zu beschweren nicht den mindesten Zug habe.

§. 10.

Als viel endlich das drittete Beschwer, oder die durch Absterben der Agnesen und des geistlichen G. rückgefallenen zwey vierten Theile der vermachten 2266 Rthlr. anlangt; so kommt es darauf an, ob das sogenannte jus accrescendi, oder Anwachsrecht dahier statt habe oder nicht? Hat selbiges statt, so folget ohne hintertreiblich, daß ein Halbschied der zurückgefallenen Theile dem Appellat. n, und die andere dem Appellanten, als in dem Theile der Rede zusammen gefügten Personen gebühret. Findet es hingegen keine statt, so ist hinwiederum gewiß, daß die rückgefallenen Theile dem Appellanten allein, als eingesezten Erben müssen zuerkennet werden.

§. 11.

Daß das Anwachsrecht überhaupts und ordentlichlicher Weise bey Legaten oder Vermächtnissen statt finde, ist eine ausgemachte Sache, und merket deßfalls

BALDUINUS in Justiniano Lib. II. P.
m. 84.

an: Equidem hoc discrimen ex Justiniani constitutione, qua de nunc agimus, sublatum esse, non negabo contentiosius; & in legato per dam-

damnationem, ut per vindicationem, nunc agnoscere non recuso jus accrescendi. Nam et si sentiam hoc quoque discrimen fuisse non ex formula, sed ex voluntatis conjectura, quam formulæ & verborum probabilis interpretatio suggerebat: tamen non est tam vehemens, & aperta conjectura: & liberalis est interpretatio Justiniani, & legatariis utilis in jure accrescendi. Ac in Pandectis quidem, ubi hac de re quæritur, videmus vindicationis, & damnationis mentionem expunctam sæpius, deletamque esse. Sed tanto magis interea quæror, non solum lituram esse relictam, sed & rem ipsam tam varie, atque adeo contrarie nihilominus proponi, ut necesse esse videatur ad conciliationem repetere illud discrimen, & nos ad illud iterum confugere.

Welchem

HUBER in *Prælect. ad π. L. XXX. §. 12.*

annoch hinzusetzt: In quantitate, velut in summa pecuniæ verius esse, jus accrescendi perinde, ac in corporalibus habere locum.

§. 12.

In wie weit sothanes Recht immitels sich erstrecke, und in welchen Fällen es Platz greiffe, darüber sind die Rechtsgelehrten annoch uneinig. Einige, worunter

LAUTERBACH in *Compend. Lib. XXX. p. m. 517.*

halten dafür, quod inter verbis tantum conjunctos, seu eos, qui una oratione vocantur ad eandem rem æquis portionibus, seu adscriptis partibus, jus accrescendi quoque obtineat, ac quidem juxta sententiam magis receptam.

SCHOEFFER in Synop. jur. priv. L. XXX.
n. 164.

Quia revera sunt conjuncti, testator enim assignando partes non in alia opinione fuit, quam utrumque acceptaturum legatum. Quod si ergo unus nolit, non censetur alteri facultatem ademisse capiendi solidum. Ideo quod opponi alias solet: quibus partes assignatae ab ipso testatore, illis noluit praestari solidum; procedit tantummodo, quando partes simpliciter, vel si partes sine conjunctione legentur.

STRYCK in annot. ad Lauterbach cit.
Lib. XXX. verb. His quoque accrescit.

§. 13.

Andere hingegen behaupten mit

VOETIO ad π. L. XXX. §. 61.

Cum inter collegatarios jus accrescendi locum sibi non vindicet ex quadam juris necessitate (uti quidem inter cohæredes juxta alibi exposita) sed tantum ex probabili testatoris voluntate; facile quidem intelligi potest, eum, legatarios plures re, aut re, & verbis simul con-

conjungentem, adeoque singulis rem totam legantem voluisse, ut & totum singuli caperent, si modo totum capere possent: non ambo ad legatum perveniunt, & ob id tunc concursu partes faciunt ex quadam necessitate naturæ non admittentis, ut duo ejusdem rei singuli in solidum eodem domini genere domini sint. Si vero unus deficiat, quia jam alter nullo deficientis concursu totum capere impeditur, etiam totum sibi habebit secundum id, quod voluntate testatoris totum ei legantis comprehensum est. At ubi sola verbalis inter legatarios conjunctio invenitur, in qua singuli ab initio, seu semper partes ex testatore sibi assignatas habent, siquidem uno deficiente alter totum caperet, id in apertam incurreret testatoris voluntatem; quippe qui partes ab initio singulis dando, credendus non est voluisse, ut totum uni obveniret, utcumque alter nihil caperet.

§. 14.

Einen von beeden Sätzen überhaupt, oder imgemein anzunehmen, und mit Gründen zu bekräftigen, erachte ich unnöthig, sondern ich wende mich vielmehr zu gegenwärtiger Sache, und halte ohnzweifelhaft dafür, daß das Anwartsrecht dahier eigentlich nicht einmal eintreffen möge. Bekannt ist es, daß sothanes Recht in eigenem Sinne und Verstand genommen, nur

statt habe, si alter deficiat, quia aut spreverit legatum, aut vivo testatore decesserit, vel alio quoquo modo defecerit

§. 8. *Institut. de legat.*

Et quidem in universum oportet, legatum, quod alteri accrescat, ita defecisse, ut nullo prorsus jure amplius niti possit legatarius, cui nihil omnino superfit juris aut agendi, aut retinendi

BALDUINUS *ad Institut. cit. §. 8. verb. defecerit.*

Da nun in untergebenem Falle keiner derer Legatarien abgegangen, sondern ein jeder seinen Antheil angenommen und Zeitlebens genossen, so ergibt sich ganz klar, daß es nicht sowohl auf das Anwachsrecht, als vielmehr darauf ankomme, was die Testirere durch den Rückfall gewollt, und zu wessen Vortheile sie das Fideicommiss zugesetzt haben.

§. 15.

Erweget man nun den Inhalt des Testaments ein wenig reiflich, so ist meines Erachtens daraus die Meynung satzsam zu entnehmen. Erstlich verordnen die Testirere, daß die oben genannten vier Legatarien die 2266 Rthlr. (welche jedem dererselben zu einem graden vierten Theile legirt und vermacht worden) haben und unter sich theilen sollen. Diesemach fügen sie §. 7. auch noch hinzu, daß gleichwie die Agnes B., so dann

dann Agnes N. noch zur Zeit keine Leibeserben haben, und der Jacob G. den geistlichen Stand angenommen, der Lambert G. aber bereits Kinder erwecket; also die legitirten Gelder bey den woy mit keinen Kindern versehenen in so lange, bis selbige Leibeserben erwecket haben, Fideicommiss seyn, und dem Rückfalle unterworfen bleiben, dieselben inzwischen die Hauptsumme angzugreifen nicht mächtig, sondern mit denen Zinsen sich begnügen, dergleichen der Geistliche G. mit denen Zinsen allein zufrieden seyn solle.

§. 16.

Dieser Zusammenhang und ganze Erklärung des Willens deutet nichts anders an, als daß die Testirere nicht sämtliche vier Legatarien zu der ganzen Summe berufen, sondern nur einem jeden einen vierten Theil vermachtet haben. In proposita specie (schreibet ganz einschläglich zu gegenwärtiger Sache

SANDE Decif. Lib. IV. Tit. IV. Def. 7.)

Renico & Albertus, licet verbis conjungantur, tamen ad eandem summam, aut quantitatem non vocantur, sed per verbum distributionis h. e. *singulis*: ad separatam singulorum summam 4000 Carolinorum vocantur, facit Ac particulam Ende sive S, non semper inferre conjunctionem, quantum ad jus accrescendi attinet, patet ex d. l. hujusmodi 48.

§. quibus

§. quibus ita & ex l. testamento §. Sejo ff. de legat.
 2. Dahero die rückgefallene Antheile keinem
 andern, dann dem eingesezten Erben zuwachsen
 mögen; zumalen eines Theils die Festirere vie-
 sen mehr, als alle übrige geliebet, und denen sel-
 ben merklich vorgezogen. Andern Theils auch
 den einen Legatarien von dem Antheile derer an-
 dern dadurch ausdrücklich ausgeschlossen, daß
 sie einem jeglichen nur einen graden vierten Theil
 vermachet haben.

§. 17.

Zudem ist dem Geistlichen & nicht die
 Hauptsumme, sondern nur und platterdinges
 die Zinse, desgleichen den mit keinen Kindern
 versehenen in so lange, und bis daran sie ster-
 der erweckt haben werden, die Zinse vermacht
 worden. Einwelches die durren Worte des Tes-
 taments so klärlich anweisen, daß selbiges des
 breitem auszuführen nur ein blosser Ueberfluß
 seyn würde. Within muß auch dahier allerdinges
 eintreffen, was in

L. II. π. de Usufruct. accrescend.

versehen, nemlich: cum singulis ab hæredibus
 singulis ejusdem rei fructus legatur; fructua-
 rii separati videntur non minus, quam si æquis
 portionibus, duobus ejusdem rei fructus le-
 gatus fuisset. Vnde fit, ut inter eos jus ac-
 crescendi non sit. Wenigstens sehe ich meines
 Orts nicht, was zwischen dem in obangezoge-
 nem Besetze erwehnten Falle, und dem gegen-
 wärtigen

würdigen für ein Unterscheid gemacht werden könne; in mehrerm Betracht, daß was bey dinstigen Sachen die Früchten, dieses bey dem Gelde die Zinse, und also wann jemand die Zinse des Geldes vermacht, nur die bloße Nutzniessung vermachtet seye.

§. 18.

Diesem kommt ferner annoch hinzu, daß die Testirere obangerührter massen ihrem geistlichen Vetter nur die Zinse vermacht, von der Hauptsumme hingegen ausdrücklich nichts erwehnet, wieweniger die beide mit keinen Kindern versehen Legatarien darzu berufen haben. Daß aber auch diese Beide an sothaner Hauptsumme um so weniger Theil nehmen mögen, als zu denselben Besten deßfalls keine Spuhr in dem ganzen Testament anzutreffen, noch eine gegründete Muthmassung daraus zu schöpfen ist. Vielmehr da die Testirere so gar dieser Beeder eigene Antheile unter der obbemeldten Bedingung dem Rückfalle unterworfen; so machet sich daraus der ohnumstößliche Schluß, daß das Fideicommiss einzig und allein zum Vortheil des von ihnen eingesetzten Erbes errichtet und bestimmet sey. Es veroffenbaret sich solches noch weit klärer, wann wir die Absichten und Bewegursachen durchforschen, welche die Testirere zu dem Fideicommiss bewogen haben. Diese waren nach Inhalt des Testaments keine andere, als daß die Gelder bey dem Geschlechte

bleib

bleiben, und denen Kindern zum Nutzen gereichen sollten. Da nun die zwey Legatarien noch keine Kinder hatten, noch auch die Testirere wissen und vorsehen konnten, ob dieselben jemals Kinder bekommen würden, so mag das Fideicommiss ohnmöglich anders, dann zum Vortheile des eingesezten Erbes, und dessen Kinder ausgeleget werden; zumalen die Testirere selbst nicht nur in ihrem Testament nachdrücklich anregen, daß der Lambert G. in seiner Ehe bereits Kinder erwecket, sondern auch gleich darauf hinzufügen, daß der beeden mit keinen Kindern versehenen Antheile Fideicommiss sey, und dem Rückfalle sollen unterworfen bleiben.

§. 19.

Bestlich seynd auch die Personen des Appellatens, sodann des Appellatens Ehefrau wohl zu betrachten, und in Erwägung zu ziehen. Der Appellant ist der einzige männliche Anverwandter derer Testirere, mithin allerdinges zu vermuthen, daß die Testirere mehrere Neigung zu diesem, dann zu jener getragen haben werden, wie sie dieses auch dadurch sattsam an Tage gezeiget, daß sie selbigen zu ihrem einzigen Erben eingestellet, und überdiß noch zu dem Legatario berufen haben. Des Appellatens Ehefrau hingegen ist ein Bruders Tochter Kind, folglich nach Ordnung derer Rechten von der Erbenschaft derer Testirere ausgeschlossen, und mag eben darum das Fideicommiss auf ihre Seite, und zu ihrem

besten keinesweges ausdeuten. In dubio enim testator ordinem successionis ab intestato sequi voluisse videtur.

STRYCK in U. M. Lib. XXX. §. 33.

Atque hinc si a patruo magno, vel alio remotiore transversali fideicommissum esset relinquitum, repræsentationi locus non foret, quia nec ab intestato illud repræsentationis jus in linea collateralis ultra fratrum filios porrigitur.

SANDE de prohib. rer. alienat. Part. III. Cap. 6. n. 22.

Zu beschweigen annoch, daß nach Lehre

VASQUII de success. prog. Tom. II. L. III. §. 23. n. 103.

das Anwachsrecht bey Fideicommissen nicht einmal Platz habe: quia in substitutione directa ideo est jus accrescendi, ne resulter inconveniens L. jus nostrum ff. de regul. jur. quæ ratio cessat in Fideicommissaria substitutione. Et hæres institutus, qui remanet hæres, Fideicommissi partem repudiatam in se retinet: ideo alteri non accrescit, quia testator in ea parte habet hæredem.

§. 20.

Aus welchem allen dann da sich zu hellen sagen leget, daß in diesem Puncten von Nichtern voriger Instanz übel geurtheilet, und des Appels

Appellant über die massen beschweret worden,
so wäre nunmehr so folgendermassen zu sprechen,

Sententia.

In Sachen Lambertens G. Appellanten einse
wider Johann W. Appellaten andern Theils
ist zu Recht erkennt, daß durch Nichtern
ist zu Recht erkennt, daß durch Nichtern
voriger Instanz theils wohl, theils übel ge
urtheilet, davon theils wohl, theils übel pro
vociret, derowegen sothane Urthel, als viel
die durch Absterben des Geistlichen, sodann
Agnesen G. vermög des Testaments rückge
fallenen Antheile der legit. und fideicommit
tirten Gelder anlanget, zu reformiren, mit
hin zu sprechen, daß der Appellant und angeho
deßhalben gemachten Ansprache und angeho
benen Klage frey zu sprechen. Sonsten aber,
und in allen übrigen Puncten die vorige Ur
thel zu bestättigen, sodann die dahier aufgew
gungenen Kosten gegeneinander aufzuheben
seyen: als hiemit respectivè con. und
reformirt, losgesprochen und ges
geneinander aufgehoben
werden.

